

S a t z u n g

der Gemeinde Löwenberger Land zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 S. 31), in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Löwenberger Land ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr.2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Löwenberger Land hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Löwenberger Land erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/ Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Veränderungen durch Eigentümerwechsel oder Vermessungen werden zur Veranlagung herangezogen, wenn sie zum 01.01. des Veranlagungsjahres kataster- und grundbuchwirksam sind.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/ Temnitz“ erfasste und veranlagte Fläche des Grundstückes in Quadratmeter zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2.

§ 6 Umlagesatz

Der Umlagesatz je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet beträgt:

Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/ Temnitz“ 0,000 €/m²

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Löwenberg, den 10.05.2017

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister